

Anhang 1 zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“

der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH:

Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (nördlicher Teil), Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg

Präambel und Definition

Der Anhang 1 definiert die Berechnung des Gesamtausgleichsbetrages Bestandteil A zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen, die Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, die Kostenprognose entsprechend der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH sowie die Abschlagszahlungen. Der Gesamtausgleichsbetrag errechnet sich aus dem fortgeschriebenen kalkulierten Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket MVV, welcher sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ des Basisjahres 2020 ergibt. Die Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ des Basisjahres 2020 richtet sich nach Anhang 3.

§ 1 Berechnung Mindererlöse eines Abrechnungsjahres Bestandteil A

- (1) Der Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket im Basisjahr 2020 beträgt 143,20 Euro netto bestehend aus 139,57 Euro Anteil Mindererlöse sowie 3,63 Euro Ausgleich für SGB IX Zahlungen. In die Berechnung zur Fortschreibung des Ausgleichsbedarfes der 365-Euro-Tickets MVV fließen der Mindererlösanteil, fehlende Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets, der Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung (pauschal 2,60 Prozent) und der Tarifsteigerungswert ein, woraus sich ein Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket und Abrechnungsjahr ergibt.
- (2) Die Variablen sind folgendermaßen definiert:
 - Tarifsteigerungswert: entspricht der durchschnittlichen Tarifierhöhung im MVV-Gemeinschaftstarif innerhalb des vorangegangenen Abrechnungsjahres.
Beispiel: im Abrechnungsjahr 2021 erfolgte eine durchschnittliche Anpassung des MVV-Gemeinschaftstarifes von 3,7 Prozent, hieraus ergibt sich ein Tarifsteigerungswert von 1,037.
 - Mindererlösanteil: der Mindererlösanteil des Abrechnungsjahres errechnet sich aus dem Mindererlösanteil des Vorjahres multipliziert mit dem Tarifsteigerungswert.

Beispiel: 139,57 Euro (Mindererlösanteil 2020) multipliziert mit 1,028 (Tarifsteigerungswert 2021) ergibt 143,48 Euro (Mindererlösanteil 2021).

- Fehlende Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets: Da der Preis des 365-Euro-Tickets nicht angepasst wird, wird die fehlende Tarifsteigerung als Mindererlös ausgeglichen. Der Mindererlös ist dabei der Netto-Wert des 365-Euro-Tickets multipliziert mit dem kumulierten Tarifsteigerungswert ab 2021 abzüglich des Netto-Wertes des 365-Euro-Tickets.

Beispiel: der Wert für 2022 von 22,53 Euro entspricht 365,00 Euro geteilt durch 1,07 multipliziert mit 1,028 (Tarifsteigerungswert 2021) multipliziert mit 1,037 (Tarifsteigerungswert 2022) abzüglich 365,00 Euro geteilt durch 1,07.

- Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung (pauschal 2,60 Prozent): entspricht der Addition aus Mindererlösanteil und dem Wert der fehlenden Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets des jeweiligen Jahres jeweils multipliziert mit 2,60 Prozent.
- Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket und Abrechnungsjahr: entspricht der Addition aus Mindererlösanteil, dem Wert der fehlenden Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets und dem Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung des jeweiligen Jahres.

Beispiel: 159,05 Euro (Mindererlösanteil 2023) addiert mit 47,62 Euro (Wert der fehlenden Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets 2023) addiert mit 5,37 Euro (Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung 2023) ergibt 212,05 Euro (Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket 2023).

- Abrechnungsjahre sind folgendermaßen definiert:

Basiszeitraum: 01. 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Abrechnungsjahr 1: 01. August 2020 bis 31. Dezember 2020

Abrechnungsjahr 2: 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Abrechnungsjahr 3: 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Abrechnungsjahr 4: 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Abrechnungsjahr 5: 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Abrechnungsjahr 6: 01. Januar 2025 bis 31. Juli 2025

- Hinweis: In Berechnungen wird nur gerundet, wenn darauf hingewiesen wurde. Hier dargestellte Werte können gerundet sein.

(3) Der Gesamtbetrag an Mindererlösen (Bestandteil A) eines Abrechnungsjahres wird in der Schlussrechnung abgerechnet und ergibt sich folgendermaßen:

- Der Gesamtbetrag entspricht der Anzahl an 365-Euro-Tickets des Abrechnungsjahres multipliziert mit 84,79 Prozent (Anteil 365-Euro-Tickets Bestandteil A) multipliziert mit dem Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket.
- Ein 365-Euro-Ticket kann sich aus zehn Zahlmonaten zusammensetzen. 365-Euro-Tickets werden auch anteilig gerechnet.
- Für Teiljahre folgt eine anteilige Berechnung.
- Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

(4) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung einschließlich des Jahrs 2024

Jahr	Mindererlösanteil (netto)	Fehlende Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets (netto)	Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung	Tarifsteigerungs-Wert	Zeitpunkt Tarifanpassung	Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket und Abrechnungsjahr (netto)
2020	139,57 €	- €	3,63 €	0	N/A	143,20 €
2021	143,48 €	9,55 €	3,98 €	1,028	13.12.2020	157,01 €
2022	148,79 €	22,53 €	4,45 €	1,037	12.12.2021	175,77 €
2023	159,05 €	47,62 €	5,37 €	1,069	11.12.2022	212,05 €
2024	165,89 €	64,33 €	5,99 €	1,043	10.12.2023	236,21 €

§ 2 Maximaler Ausgleichsbetrag Bestandteil A

(1) Der maximale Ausgleichsbetrag beträgt im Abrechnungsjahr 2024 34,40 Mio. Euro.

(2) Die Fortschreibung des maximalen Ausgleichsbetrages erfolgt auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen sowie der Entwicklung des Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket. Dabei wird wie folgt vorgegangen.

- Die Schülerzahlen sowie Schüler-Potential werden entsprechend Finanzierungsrichtlinie § 4 (2) auf Basis 2 auf Basis der amtlichen Schulstatistik in Bayern fortgeschrieben.
- Der neue maximale Ausgleichsbetrag ergibt sich folgendermaßen: Maximaler Ausgleichsbetrag des Abrechnungsjahres entspricht dem maximalen Ausgleichsbetrag

des Vorjahres multipliziert mit dem Schüler-Potential des Abrechnungsjahres dividiert durch das Schülerpotential des Vorjahres multipliziert mit dem Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket des Abrechnungsjahres dividiert durch den Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket des Vorjahres.

- Die Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages erfolgt zu Beginn eines Abrechnungsjahres und wird den Verbundpartnern übermittelt.
- Für Teiljahre folgt eine anteilige Berechnung.
- Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 3 Kostenprognose Bestandteil A

(1) Die Kostenprognose beträgt im Abrechnungsjahr 2024 29.240.000,00 Euro.

(2) Die Fortschreibung der Kostenprognose erfolgt folgendermaßen:

- Die Kostenprognose für ein Abrechnungsjahr beträgt 85,0 Prozent des Maximalen Ausgleichsbetrages des Abrechnungsjahres.
- Die Berechnung der Kostenprognose erfolgt zu Beginn eines Abrechnungsjahres und wird den Verbundpartnern übermittelt.
- Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 4 Abschlagszahlungen Bestandteil A

Die Abschlagszahlungen nach § 6 der Finanzierungsrichtlinie berechnen sich wie folgt. Je Monat der Abschlagszahlung wird ein Monatsanteil der Kostenprognose des Abrechnungsjahres zu 85 Prozent angerechnet. Beispiel: Besteht das Abrechnungsjahr aus zwölf Monaten wird je Monat ein Zwölftel der Kostenprognose angerechnet; besteht ein Abrechnungsjahr aus sieben Monaten, wird je Monat ein Siebtel der Kostenprognose angerechnet.